

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 27

Artikel: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

11. Juli 1874.

Nr. 27.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaction: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) J. Feiß, Das Wehrwesen der Schweiz. O. Baratieri, La tattica odierna della fanteria. Der einjährige Freiwilligendienst. Betrachtungen über den Subaltern-Offizier der Schweizer Infanterie. Geschichte des Bombardements von Schleifstadt und Neu-Breisach im Jahre 1870. — Eidgenossenschaft: Dultung der St. Gallischen Winkelfriedstiftung. — Ausland: England: Versuche mit Sprengladungen von Schießwolle; Frankreich: Befestigung von Toul; Preußen: Kriegsvölkerrechtlicher Kongreß.

Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

Das Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1850 einer gründlichen Revision zu unterziehen und unser Militärwesen in einer den Anforderungen der Gegenwart mehr entsprechenden Weise umzugestalten, ist längst von allen schweizerischen Militärs und Staatsmännern als ein Gebot dringender Nothwendigkeit angesehen worden.

Schon 1867 hat ein Bundesbeschluß den Bundesrath beauftragt, mit Beförderung die Revision des Gesetzes über Militär-Organisation an die Hand zu nehmen und darüber den Räten die erforderlichen Vorlagen zu machen.

In Folge dessen verfaßte Herr Bundesrath Welti, als Chef des eidgenössischen Militär-Departements, 1868 einen ausführlichen Bericht und legte diesem einen ausgearbeiteten Entwurf der Militär-Reorganisation bei.

Die schöne, wohlbedachte und in sich abgerundete Arbeit fand allgemein die Anerkennung, welche sie verdiente, doch fehlte es auch nicht an Gegnern, weniger aus militärischen als aus politischen Gründen.

Kantonale Vorurtheile, beschränkte Ansichten, falsche Dekonomie, die jedes Opfer, welches dem Militärwesen gebracht wird, für verloren hält, kämpften vereint gegen das Projekt.

Das Aufgebot von 1870 legte die argen Gebrechen unseres Militärwesens in so augenscheinlicher Weise bloß, daß mehr als gewöhnliche Selbsttäuschung nothwendig gewesen wäre, sich über den Werth und die Vollkommenheiten derselben Illusionen zu machen.

Die Entwaffnung und Internirung der Bour-

batischen Armee 1871 bewies (was man bereits theilweise vergessen zu haben scheint), daß unser Militärwesen weder überflüssig noch nutzlos sei. Dasselbe hatte die Schweiz davor bewahrt, der Tummelplatz zweier fremder Armeen zu werden, zahllose Requisitionen, Zerstörungen und Mißhandlungen von Gut und Bevölkerung abgehalten.

Der trostlose Zustand der internirten Armee, die, von einem an Zahl schwächeren Gegner geschlagen, auf unserem Gebiet Schutz gesucht hatte, lieferte jedem den überzeugendsten Beweis, wie nothwendig Ordnung, Disziplin und taktische Ausbildung einem Heer seien.

Die Gefahr, die uns nahe bedroht hatte, enthielt eine ernste Mahnung, unser Militärwesen in einen Vertrauen einflößenden Zustand zu setzen.

Es wäre die Selbsttäuschung auf das höchste getrieben, wenn man glauben wollte, daß eine Armee von 80,000 Mann sich unter ähnlichen Verhältnissen immer so gutwillig von ein paar Bataillonen entwaffnen ließe.

Indem sich so Jedem die Nothwendigkeit gründlicher Reformen in unserem Wehrwesen aufdrängte, konnte man sich allgemein der Ueberzeugung nicht verschließen, daß man weiter gehen müsse, als der vorliegende Entwurf des Hrn. Bundesrath Welti. Dieser hatte die Bestimmungen der Bundesverfassung von 1848 zur Grundlage.

Um die Einheit im Heerwesen durchzuführen zu können, die eine der ersten Bedingungen seiner Kraft ist, mußten die bisherigen Schranken fallen.

Es wurde eine neue revidirte Bundesverfassung in den Räten ausgearbeitet. Die sogenannten Militär-Artikel sollten ein einheitliches Heer ermöglichen. Doch mit der Einheit des Heeres suchte man gleichzeitig verschiedene andere Bestimmungen politischer und sozialer Natur durchzubringen und wegen diesen wurde das Verfassungswerk

verworfen. Dadurch war die Durchführung einer den Anforderungen des Krieges besser entsprechenden Militär-Organisation vorläufig verunmöglicht.

Dem Umstand, daß das Verfassungswerk gleich wieder an die Hand genommen wurde und die neuerdings revidirte Verfassung am 19. April vom Rath und den Ständen angenommen wurde, danken wir es, daß jetzt einer zweckmäßigen Organisation und Verwaltung des schweizerischen Kriegswesens keine gesetzlichen Schranken mehr entgegenstehen.

Viele und gewichtige Gründe sprechen ebenso sehr für eine durchgreifende als möglich rasche Umgestaltung unseres Wehrwesens.

Mit vielen unserer Wehreinrichtungen, die in früherer Zeit genügten, reichen wir bei den gänzlich veränderten Verhältnissen nicht mehr aus. Es genügt, die letzteren zu prüfen, um sich von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen.

Wenn wir einen Blick auf die politischen Veränderungen werfen, die in den letzten fünfzehn Jahren in Europa stattgefunden haben, so werden wir uns leicht überzeugen, daß diese sehr zu unsern Ungunsten sich verändert haben.

An die Stelle des ohnmächtigen deutschen Bundes und des in viele kleinere und größere Staaten zerrissenen Italiens sind Großmächte, die über große Kriegsmittel verfügen, getreten.

Auch die veränderten politischen Zwecke der Staaten sind uns nicht günstig. Die Politik des Friedens hat der des Krieges, „der gewaltsamen Mittel“, Platz gemacht.

Nach dem Sturz Napoleon's I. waren die europäischen Staaten gänzlich erschöpft. Nach einem mit furchtbaren Anstrengungen geführten Kampfe, der beinahe ein Vierteljahrhundert umfaßte, bedurften sie der Ruhe und des Friedens.

Wie der westphälische Frieden die Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reich und ihre Selbstständigkeit anerkannte, so garantirte der Friedensschluß von 1815 die Neutralität derselben.

Bei der strategisch wichtigen Lage der Schweiz hatten die Mächte erkannt, daß jede Bedrohung derselben zu unabsehbaren Konflikten führen müsse, da keine Großmacht der andern diese wichtige Stellung überlassen könne.

Um Verwicklungen zu vermeiden, erklärten sie die Schweiz als neutral und unverletzlich und gaben ihr (durch Hinzufügen der Kantone Wallis, Genf und Neuenburg, Neutralisirung und Besatzungsrecht eines Theiles von Savoyen u. s. w.) die Mittel, ihre Neutralität, die ebenso sehr im Interesse der Mächte, als ihrem eigenen lag, zu wahren.

Ein sicherer Bürge als der Friedensvertrag von 1815 und die Bestimmungen des Wiener Kongresses bot die momentane Erschöpfung der Staaten.

Die militärischen Mittel der Schweiz genügten zur Wahrung ihrer Neutralität. Obgleich die Verfassung des Bundes und des Militärwesens sie zu Offensiv-Unternehmungen unfähig machte.

Durch Annahme des Milizsystems war die Schweiz in der Lage ein zahlreiches Heer aufzustellen. Aus

diesem Grund waren die Staatsmänner genöthigt, mit ihr zu rechnen, selbst in der Zeit, als sie sich durch die Verträge von 1815 schon nicht mehr gebunden hielten. Dieses um so mehr, als das Heerwesen der uns umgebenden Staaten bei weitem noch nicht die Ausdehnung erlangt hatte, welche es jetzt besitzt.

Das Gefühl der Sicherheit, welches sich in einer langen Friedensperiode vermehrte, war der Entwicklung unserer Wehreinrichtungen nicht förderlich.

Statt durch ein zweckmäßig angeordnetes Kriegswesen die Existenz des Vaterlandes zu sichern, fing man an mit großen Zahlen zu prahlen.

Maßlose Reden, bei zahlreichen Festen gehalten, waren sehr geeignet, die Selbsttäuschung auf das Höchste zu steigern.

Der Umstand, daß die Schweiz in dieser Zeit nie genöthigt war, mit bewaffneter Hand ihre anerkannte und garantirte Neutralität zu vertheidigen, bewahrte sie vor herben Erfahrungen.

Das was Redner und Zeitungsschreiber dem Volk als Folge unserer Kraft und vortrefflichen Wehreinrichtungen darstellten, war größtentheils die Frucht der Abneigung der Staaten vor europäischen Verwicklungen.

Aus diesem Grunde ließen die Mächte sich damals auch manches gefallen, was sie in andern Zeiten nicht so ruhig hingenommen hätten.

Wie die politischen Verhältnisse, so waren auch die militärischen der Schweiz gegenüber den Nachbarstaaten günstiger als gegenwärtig.

Die Nachbarstaaten hielten früher stehende Heere von verhältnißmäßig geringer Stärke. In der Ausbildung war der Prunk der Paraden zur Hauptaufgabe gemacht und die gewünschte militärische Bildung erstreckte sich bei den Offizieren wenig über die nöthige Routine im Dienst.

In der damaligen Zeit gewährte uns das Milizsystem große Vortheile. Die Schweiz konnte ein im Verhältniß zu ihrer Bevölkerungszahl bedeutendes Heer aufstellen. Die taktischen Anforderungen waren gering, Bewaffnung und Taktik einfach. Bei rationellem Vorgehen konnte das Heer auch bei kurzer Instruktionszeit in solchem Maße ausgebildet werden, daß es nicht viel hinter jenen anderer Staaten zurückstand. Was demselben an Manövrierfähigkeit abging, das ersetzte es an moralischem Gehalt und der Intelligenz des Einzelnen, da die allgemeine Wehrpflicht alle wehrfähigen Individuen des Landes gleichmäßig in die Reihen des Heeres führte, während in den stehenden Heeren zahlreiche Stellvertretungen stattfanden und die Last des Kriegsdienstes mehr auf die untern Volksklassen verlegt war.

Mit dem Jahr 1866 trat Europa in eine neue kriegerische Aera. Die Politik von „Blut und Eisen“ begann. Die allgemeine Wehrpflicht wurde in allen Heeren eingeführt, die Heere vergrößerten sich in furchtbarem Maße, die ganze Intelligenz der Staaten wurde den Heeren zugeführt, die taktischen Anforderungen steigerten sich in Folge einer neuen vervollkommenen Bewaffnung und einer durch sie

modifizirten Fachtart, die den Soldaten und niederen Führern eine große Selbstständigkeit gestattet, die aber auch ernste Gefahren in sich birgt, wenn nicht eine vollkommene taktische Ausbildung dieselbe leitet. Auf die kriegsmäßige Ausbildung der Truppen und ihrer Führer wurde von nun an eine Sorgfalt verwendet, wie früher in keiner Zeit.

Doch niemals, in keiner Epoche der Kriegsgeschichte, hat sich der militärisch gut ausgebildete und gut geführte Soldat solcher Ueberlegenheit erfreut, als in der Gegenwart.

Die neuen Waffen mit ihrer furchtbaren Zerstörungskraft ermöglichen eine sehr wirksame Bekämpfung des Feindes. Durch ihre richtige Anwendung kann man dem Gegner großen Verlust zufügen, doch durch den Feind auch furchtbare Verluste erleiden, wenn die Ausbildung der Truppen oder die Führung mangelhaft ist.

Die improvisirten Truppen der französischen Republik in dem Feldzug 1870—71 erlitten nach den offiziellen Ausweisen oft 6 bis 8 Mal größere Verluste als die Preußen, während in der Zeit, wo das organisirte Heer diesen entgegenstand, die Verluste an Todten und Verwundeten meist auf beiden Seiten gleich waren.

Da nun in den Nachbarstaaten der Soldat 3 Jahre bei den Fahnen bleibt und der Offiziersstand Lebensberuf ist, so läßt sich nicht verkennen, daß sich die taktische Ausbildung derselben auf einen höhern Standpunkt bringen läßt, als wir je zu erreichen vermögen.

Damit man aber in Europa genöthigt sei, mit uns immer noch zu rechnen, damit unser Land nicht, sobald als es irgend einer der uns umgebenden Mächte zweckmäßig oder vorthellhaft scheint, von ihr besetzt oder zum Tummelplatz des Kampfes gemacht werde, müssen wir den Abstand in der taktischen Ausbildung unserer Truppen von denen der Gaderheere möglichst zu verringern suchen.

Durch unsere Bewaffnung sind wir den Heeren unserer Nachbarstaaten überlegen. Trachten wir, daß wir diese Ueberlegenheit durch den Mangel an taktischer Ausbildung unserer Truppen und ihrer Führer, sowie anderer Gebrechen unserer Militär-Einrichtungen nicht verlieren.

Aus der Betrachtung dieser dargelegten politischen und militärischen Verhältnisse ergibt sich die Nothwendigkeit, nicht nur unser Militärwesen einer gründlichen Reorganisation zu unterziehen, sondern auch demselben alle die großen Opfer zu bringen, welche dasselbe erfordert.

Die dadurch erlangte Sicherheit ist nicht leicht zu theuer erkauft.

Seit 1866 herrscht in allen europäischen Staaten eine fieberhafte Thätigkeit; seit dem Frieden von Versailles 1871 ist dieselbe nicht vermindert, im Gegentheil noch vermehrt worden.

Oesterreich, Rußland und Frankreich haben ein neues Heeresystem angenommen und eingeführt; alle Staaten rüsten sich zum Krieg und suchen dadurch, daß sie ihrem Heerwesen die größtmögliche Ausdehnung geben und in möglichst guten Zustand

setzen, den kommenden Ereignissen gewachsen zu sein.

Was aber haben wir in der Zeit seit Beendigung des französisch-deutschen Krieges gethan? In kleinen Parteizwisten und langen Diskussionen haben wir 4 unerseßliche Jahre verloren! Dem Militär-Unterricht haben wir zwar vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt, doch die neuen Wehreinrichtungen sind noch nicht einmal berathen, geschweige dann durchgeführt. — Schwerlich werden sie zu voller Kraft erwachsen (denn diese gibt nur die Länge der Zeit), bevor in Europa wieder kriegerische Ereignisse eintreten.

Endlich sind die seit sieben Jahren erwarteten Vorlagen des Bundesrathes an die Räte erschienen. Botschaft und Gesetzentwurf über die neue Militär-Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft liegt uns vor.

Mit Freuden begrüßten wir das rothe Buch, welches dieselben enthielt. Wir sagten: „Ihr kommt zwar spät, doch ihr kommt.“

(Fortsetzung folgt.)

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

In der Schweiz war früher jeder einzelne Kanton Kriegsherr und übte als solcher alle Militär-Hoheits-Rechte aus. Bald überzeugte man sich, daß um Einheit und Uebereinstimmung in die kriegerische Handlung zu bringen, es unerläßlich nothwendig sei, sich in gewissen Sachen über ein gemeinschaftliches Verfahren zu einigen. So kamen die ersten Kriegsordnungen zu Stande. In diesen ging man nicht über ein gemeinsames Kriegsgefeß und einige allgemeine Bestimmungen hinaus. Erst viel später wurde die Organisation des Heeres, die Stärke der von den Kantonen zu stellenden Contingente, Bewaffnung, Ausbildung und Administration in den Bereich gezogen. Auch dieses ging, wie die neueste Zeit bewiesen hat, nie ohne harten Widerstand ab.

Die auf ihre Selbstständigkeit stolzen Kantone konnten sich von der Militärhoheit nicht trennen.

Doch ganz ließ sich auch von dem Verblendeten nicht verkennen, daß in den beinahe 400 Jahren, seit die Schweizer ihren letzten Freiheitskrieg geführt (1499) große Veränderungen in den Verhältnissen der Staaten Europa's und in ihren Wehreinrichtungen vor sich gegangen seien.

Die Schweiz hatte im XV. und am Anfang des XVI. Jahrhunderts eine große Rolle gespielt.

Fürsten hielten damals um ihre Gunst. In den Kriegen zwischen dem König von Frankreich und dem deutschen Kaiser neigte sich die Schale gewöhnlich demjenigen zu, auf dessen Seite sich die Eidgenossen stellten. Bei den damaligen Verhältnissen in Europa wäre mögliche Ausbreitung des Bundes freier Staaten keine so schwierige Sache gewesen. Die Gelegenheit wurde nicht benützt. Beschränkte Auffassung und Eifersucht der Orte, endlich der